

MUSIK IN ST. MICHAEL LETTER

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musik in St. Michael Letter“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Seelze-Letter.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur gemäß Abgabeordnung (AO) § 52 (2) 5.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Letter zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Zuschussung oder Beschaffung von Noten, Instrumenten, Ton-, Licht- und Bühnentechnik, Kostümen oder Honoraren zur Durchführung von musikalischen und kulturellen Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Kirchengemeinde stehen.
- (4) Die Förderung geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die ev.-luth. St.-Michael-Kirche Letter, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik an der St.-Michael-Kirche Letter zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der/die Antragsteller/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (8) Mitglieder, die gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende

Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in
- d. dem/der hauptamtlichen Kirchenmusiker/in der St.-Michael-Kirchengemeinde, sofern nicht bereits unter a. – c. besetzt.
- e. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen.
- f. Der Kirchenvorstand der St.-Michael-Kirchengemeinde hat das Recht, ein vom Kirchenvorstand der Gemeinde benanntes KV-Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

(1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des vom Kirchenvorstand der St.-Michael-Kirchengemeinde entsandten KV-Mitglieds von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(4) Es kann geheim oder offen gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(8) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes

- (3) Die Protokolle unterzeichnet der/die Vorsitzende und der/die Protokollführende gemeinsam.
(4) Der/Die Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte. Er/Sie sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die Ausgaben nach Beschlusslage des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
(3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem/E-Mail-Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
(2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i. Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
(4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Übermittlung der Einladung kann in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dem vorher zugestimmt hat.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Leiter/in der Mitgliederversammlung und von der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b. die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollanten/in
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn
- a. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. es das Interesse des Vereins erfordert
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Bei gebotener Dringlichkeit kann mit verkürzter Frist einberufen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- (3) Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung werden der/die Vorsitzende/n, sowie der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren/innen ernannt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das örtlich zuständige Amtsgericht.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

Seelze-Letter, den 21.03.2020